

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Wiederbesiedlung.

Die Jagdgesetze gewähren dem Besitzer von 115 Hektar oder 200 Joch Grund das Recht der Eigenjagd. Diese gesetzliche Bestimmung wurde vielen Bauern verderblich, der Großgrundbesitz streckte seine Polypenarme nach ihrem Grund und Boden aus, vom Jahre 1885 bis zum Jahre 1915 fielen ihm in den Bezirken Steyr, Kirchdorf und Gmunden allein 25.000 Hektar oder über 43.000 Joch zum Opfer. Der deutschnationale Abgeordnete Steinwender erhob am 23. Mai 1887 schwere Anklagen gegen die Bauernlegung. Er zitierte den Brief eines oberösterreichischen Pfarrers, in dem es hieß: „Im Jahre 1865 waren in Steyrling 153 bewohnte Häuser, davon sind viele zuerst in den Besitz des Fürsten Starhemberg, schließlich sind 36 Häuser in den Besitz des Fürsten Schaumburg-Lippe gekommen. Einige sind vom Jagdpersonal bewohnt, die Hälfte ist demoliert. Im Jahre 1866 zählte Steyrling 820 Einwohner, heute 625. In den Sechzigerjahren waren 15 Hochalmen mit mindestens 500 Stück Vieh vorhanden, heute ist nicht ein einziges Stück Vieh mehr oben. Die Aecker wurden aufgelassen, die Wiesen in Wälder verwandelt. Die Vermehrung des Hochwildes ist enorm. Es wird berichtet, daß 90 Prozent der neuangelegten Waldkulturen vom Hochwild verbissen sind und nur ein sehr kleiner Teil derselben aufkommt.“

So kam es, daß heute 106 Großgrundbesitzer ein volles Viertel des ganzen Landes, nämlich 276.625 Hektar oder über 470.000 Joch besitzen, während 67.000 Personen zusammen mit einem Fünftel des Landes sich begnügen müssen. Und da wagt es ein lästiger Ausländer, das Wiederbesiedlungsgesetz anzugreifen, das gegen die Bauernlegungen in den letzten 50 Jahren gerichtet ist.

Dieses Gesetz bestimmt, daß nur von solchen landwirtschaftlichen Betrieben, die mehr als 42 Personen jährlich zu erhalten vermögen, Grund und Boden zur Aufrichtung selbständiger Anwesen abzutrennen ist. Es handelt sich also nur um eine Minderung von Großbesitz, Kleinbauerngut kommt gar nicht in Betracht. Das Gesetz richtet sich hauptsächlich gegen Jagd- und Lutzszwecken dienenden, der Spekulation dienstbar gemachten oder der Hauptsache nach forstlichen Besitz. Die Wiederbesiedlung ist überdies nur zulässig bei solchen Gütern, die nach dem 1. Jänner 1870